



Original: **Englisch**

Nr.: **ICC-02/05-01/09**

Datum: **6. März 2009**

VORVERFAHRENSKAMMER I

Vor: **Richterin Akua Kuenyehia, Vorsitzende Richterin
Richterin Anita Ušacka
Richterin Sylvia Steiner**

SITUATION IN DARFUR, SUDAN

IN DER SACHE

*DER ANKLÄGER gegen OMAR HASSAN AHMAD AL BASHIR („OMAR AL
BASHIR“)*

Öffentliches Dokument

**ERSUCHEN AN ALLE VERTRAGSSTAATEN DES RÖMISCHEN STATUTS
BETREFFEND DIE VERHAFTUNG UND AUSLIEFERUNG VON OMAR AL
BASHIR**

Ursprung: Die Kanzlerin

Das Dokument ist gemäß Artikel 31 der *Geschäftsordnung des Gerichtshofs* an folgende Parteien zu übermitteln:

Die Anklagebehörde Herrn Luis Moreno Ocampo, Ankläger Herrn Essa Faal, Leitender Strafverteidiger	Verteidigung
Rechtsvertretung der Opfer	Rechtsvertretung der Ankläger
Opfer ohne Vertretung	Auf Beteiligung/Wiedergutmachung Klagende ohne Vertretung
Die Vertretungsbehörde für die Opfer	Die Vertretungsbehörde für die Verteidigung
Vertreter der Staaten	Amicus Curiae
KANZLEI	
Kanzlerin Frau Silvana Arbia	Abteilung Unterstützung der Verteidigung
Referat für Opfer- und Zeugen	Abteilung für Haftangelegenheiten
Abteilung Opferbeteiligung und Wiedergutmachung	Sonstige

DIE KANZLERIN des Internationalen Strafgerichtshofs („der Gerichtshof“)

ERSUCHT;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Situation in Darfur, Sudan, in seinem Beschluss 1593 vom 31. März 2005 an die Anklagebehörde des Gerichtshofs verweist;¹

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der von der Vorverfahrenskammer I am 4. März 2009 erlassenen *Decision on the Prosecution's Application for a Warrant of Arrest against Omar Hassan Ahmad Al Bashir* („die Entscheidung“);²

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des am 4. März von der Vorverfahrenskammer I („die Kammer“) gemäß Artikel 58 des *Römischen Statuts* gegen Omar Al Bashir erlassenen Haftbefehls;³

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Artikel 19, 20, 57 bis 60, 67, 87, 89, 91 und 97 des *Römischen Statuts*, der Artikel 21, 117 bis 119, 176, 184, 187 und 196 der *Verfahrens- und Beweisordnung* sowie der Artikel 31 und 111 der *Geschäftsordnung des Gerichtshofs*;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass Artikel 89 Absatz 1 des *Römischen Statuts* vorsieht, dass der Gerichtshof ein Ersuchen um Verhaftung und Auslieferung einer Person an jeden Staat übermitteln kann, auf dessen Hoheitsgebiet sich diese Person möglicherweise befindet;

¹ Beschluss 1593 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, S/RES/1593 (2005), angenommen am 31. März 2005.

² ICC-02/05-01/09-3.

³ ICC 02/05-01/09-1.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass die Kammer die Kanzlei gemäß Artikel 176 Absatz 2 der *Verfahrens- und Beweisordnung* um die Vorbereitung und Übermittlung an alle Staatsparteien des *Römischen Statuts* eines Ersuchens zur Verhaftung und Auslieferung von Omar Al Bashir gebeten hat;

die folgende Person in Übereinstimmung mit der Entscheidung und gemäß dem Haftbefehl zu verhaften und auszuliefern:

- Name: Omar Hassan Ahmad Al Bashir („Omar Al Bashir“), auch wie folgt geschrieben: Omar al-Bashir, Omer Hassan Ahmed El Bashire, Omar al-Beshir, Omar el-Bashir, Omer Albasheer, Omar Elbashir und Omar Hassan Ahmad el-Béshir,
- Geburtsdatum: 1. Januar 1944,
- Staatsangehörigkeit: Sudanesisch,
- Beruf: Präsident der Republik Sudan,
- Anklage: Er soll Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 8 des *Römischen Statuts* und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 7 des *Römischen Statuts* in der Region Darfur begangen haben;

Im Falle seiner Verhaftung und Auslieferung:

wird darum **ERSUCHT**, die Sicherheit von Omar Al Bashir bis zu seiner endgültigen Auslieferung an die Kanzlerin des Gerichtshofs zu gewährleisten;

wird darum **ERSUCHT**, dass gemäß Artikel 87 Absatz 4 des *Römischen Statuts* jede in Bezug auf dieses Ersuchen verfügbar gemachte Information so übermittelt und gehandhabt wird, dass die Sicherheit und das physische und psychische Wohl von Opfern und möglichen Zeugen sowie deren Familien geschützt werden;

wird darum **ERSUCHT**, dass der Gerichtshof über jeden Antrag unterrichtet wird, den Omar Al Bashir gemäß Artikel 59 Absatz 3 oder Artikel 89 Absatz 2 des *Römischen Statuts* bei einem nationalen Gericht stellt;

wird darum **ERSUCHT**, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe c des *Römischen Statuts* über alle Dokumente, Erklärungen oder Informationen (außer dem Haftbefehl) unterrichtet wird, die gegebenenfalls notwendig sind, um die Anforderungen für den Auslieferungsprozess zu erfüllen;

wird darum **ERSUCHT**, den Gerichtshof gemäß Artikel 97 des *Römischen Statuts* über etwaige Probleme in Kenntnis zu setzen, die die Erledigung des Ersuchens behindern oder verhindern könnten;

wird darum **ERSUCHT**, den Gerichtshof gemäß Artikel 89 Absatz 4 des *Römischen Statuts* über etwaige Probleme in Kenntnis zu setzen, die die Erledigung des Ersuchens verzögern könnten;

wird darum **ERSUCHT**, die Kanzlerin des Gerichtshofs gemäß Artikel 184 der *Verfahrens- und Beweisordnung* unverzüglich zu unterrichten, wenn Omar Al Bashir ausgeliefert werden kann;

wird darum **ERSUCHT**, Omar Al Bashir so bald wie möglich an den Gerichtshof auszuliefern, nachdem seine Auslieferung angeordnet wurde;

wird an die Pflicht **ERINNERT**, das in Artikel 59 des *Römischen Statuts* vorgeschriebene Verfahren einzuhalten;

werden diesem Ersuchen in Übereinstimmung mit Artikel 87 und 91 des *Römischen Statuts*, Artikel 187 der *Verfahrens- und Beweisordnung* und Artikel 111 der *Geschäftsordnung des Gerichtshofs* folgende Dokumente **BEIGEFÜGT**:

- i) eine Kopie des am 4. März 2009 gegen Omar Al Bashir erlassenen Haftbefehls;
- ii) eine Kopie der entsprechenden Artikel des *Römischen Statuts* und der *Verfahrens- und Beweisordnung* in einer Sprache, derer Omar Al Bashir sowohl aktiv als auch passiv in vollem Umfang mächtig ist.

/gezeichnet/

Marc Dubuisson,
Leiter der Direktion Gerichtsverwaltung,
im Namen der Kanzlerin Silvana Arbia

Datum: 6. März 2009

Den Haag, Niederlande